

Prüfungsordnung

Diplomstudiengang
»Textilgestaltung«

Staatliche Akademie
der bildenden Künste
Stuttgart

Staatliche
Akademie der
bildenden Künste
Stuttgart

Mitteilungen des Rektorates
Nr. 247
6. April 1978

An alle Mitglieder des Lehrkörpers
An alle Anschlagbretter

Betr.: Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang "Textilgestaltung"

Das Kultusministerium hat gem. § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 6 des Kunsthochschulgesetzes mit Erlaß vom 28. Februar 1978 K 2361 - 3/9 der folgenden vom Senat am 24. Januar 1978 beschlossenen Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang "Textilgestaltung" zugestimmt:

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. den Nachweis der bestandenen ersten Zwischenprüfung erbringt;"

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

Die Änderung tritt am 10. Januar 1978 in Kraft.



Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Textilgestaltung“ der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart

Bekanntmachung vom 2. Dezember 1977 K 2361-3/5

Das Kultusministerium hat nach § 32 Abs. 1 Satz 4 des Kunsthochschulgesetzes mit dem Erlaß vom 1. Dezember 1977 der folgenden vom Senat der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart am 8. November 1977 beschlossenen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Textilgestaltung“ in der vom Rektor der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart am 28. November 1977 nach § 12 Abs. 4 des Kunsthochschulgesetzes gebilligten Fassung zugestimmt:

K. u. U. 1977, S. 1953

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiengangs „Textilgestaltung“. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad:

„Diplom-Textilgestalter“

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung gehen die erste Zwischenprüfung und die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (3) Die erste Zwischenprüfung wird am Ende des zweiten Semesters, die Diplom-Vorprüfung am Ende des vierten Semesters abgelegt.
- (4) Hat der Student die erste Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt, so gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. Hat der Student diese Prüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat (§ 32 Abs. 3 Satz 3 des Kunsthochschulgesetzes). Die Entscheidung darüber, ob der Student die Nichtablegung der Prüfung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Hat der Student die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters, im Falle der Wiederholung von Teilprüfungen bis zum sechsten Semester abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Student habe die Nichtablegung der noch nicht abgelegten Teilprüfungen nicht zu vertreten (§ 32 Abs. 3 Satz 3 des Kunsthochschulgesetzes). Die Entscheidung darüber, ob der Student die Nichtablegung der Teilprüfung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß.

(6) Die Termine der stattfindenden Prüfungen und Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Rektoramt fest. Die Termine sind mindestens acht Wochen vorher in der Akademie durch Anschlag bekanntzugeben.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuß zuständig, soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht oder zuläßt. Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe aus der Mitte der Fachgruppe bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Angehörige des Lehrkörpers nach § 14 Nr. 1 und 2 des Kunsthochschulgesetzes werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Angehörige des Lehrkörpers nach § 14 Nr. 1 des Kunsthochschulgesetzes sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Angehörige des Lehrkörpers nach § 14 Nr. 1 des Kunsthochschulgesetzes sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachgruppe über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung von Angelegenheiten, die nicht Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6 der Prüfungsordnung) und die Vertretbarkeit oder Überschreitung von Studienzeiten und Prüfungsfristen betreffen, auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, kann der Vorsitzende die Prüfer und Beisitzer bestellen.

(2) Die Teilprüfungen innerhalb der ersten Zwischenprüfungen werden grundsätzlich jeweils von einem Prüfer abgenommen. Zum Prüfer in einer

Teilprüfung ist grundsätzlich ein Lehrer zu bestellen, der nach dem Studienplan das Studiengebiet, das Gegenstand der Teilprüfung ist, in der Lehre vertritt. Der Prüfer soll grundsätzlich Angehöriger des Lehrkörpers nach § 14 Nr. 1 des Kunsthochschulgesetzes sein. Soll ein Angehöriger des Lehrkörpers nach § 14 Nr. 2 oder 4 des Kunsthochschulgesetzes bei Teilprüfungen zum Prüfer bestellt werden, so ist ein Zweitkorrektor zu bestellen; dieser muß Angehöriger des Lehrkörpers nach § 14 Nr. 1 des Kunsthochschulgesetzes sein. In den Teilprüfungen in den Fächern „Grundübungen Weben“, „Grundübungen Drucken“ und „Naturzeichnen“ innerhalb der ersten Zwischenprüfungen soll der Prüfer vor der Bewertung der Prüfungsleistung die zuständige Lehrkraft für technische Aufgaben hören, insbesondere auch zur Frage der dem Kandidaten bei den Semesterarbeiten erteilten Korrekturhilfen.

(3) Die künstlerische Entwicklungsarbeit innerhalb der Diplom-Vorprüfung und die beiden Klausuren innerhalb der Diplom-Vorprüfung werden von einer Prüfungskommission beurteilt. Ihr gehören drei Mitglieder an, die Angehörige des Lehrkörpers nach § 14 Nr. 1 oder 2 des Kunsthochschulgesetzes sein müssen. Angehörige des Lehrkörpers nach § 14 Nr. 1 des Kunsthochschulgesetzes müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission besitzen. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Diplomarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt. Ihr gehören drei Mitglieder an, die Angehörige des Lehrkörpers nach § 14 Nr. 1 des Kunsthochschulgesetzes sein müssen. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Kunsthochschulen oder wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte adäquate Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischen- und Vorprüfungen, die der Kandidat an Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungen, Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der ersten Zwischenprüfung und der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Entscheidungen über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Prüfung gilt die Zulassung zur Teilprüfung bzw. die Ausgabe der Diplomarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Die Vorschriften über die Studienzeitbegrenzung gemäß § 3 dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt.
- (6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Klausurarbeiten

Klausurarbeiten sind zeichnerische, gestalterische oder schriftliche Arbeiten, in denen der Kandidat nachweist, daß er selbständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der in der Klausur zu prüfende Stoff soll aus den Inhalten der der Teilprüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen entnommen werden, die sich auf ein oder mehrere Semester beziehen kann.

§ 9 Semesterarbeiten

Semesterarbeiten sind zeichnerische, gestalterische oder auch schriftliche Arbeiten, die während eines Semesters in dem betreffenden Prüfungsfach von Studierenden mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Erstreckt sich die der Teilprüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung über mehrere Semester, so sind in der Prüfung die Arbeiten des letzten Semesters der Lehrveranstaltung zu bewerten. In diese Arbeiten soll auch der Stoff aus den vorangegangenen Semestern der Lehrveranstaltung mit einbezogen werden. Soweit die Semesterarbeiten sich nicht ohnehin beim

Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin vom Kandidaten vorzulegen. Bei der Beurteilung sind alle vom Kandidaten in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten zu berücksichtigen. Die Mithilfe einer zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorhandenen oder vorgelegten Arbeiten werden mitbewertet. Die Semesterarbeiten eines Faches werden insgesamt bewertet.

§ 10 Künstlerische Entwicklungsarbeit

Im Rahmen der künstlerischen Entwicklungsarbeit hat der Kandidat in einem begrenzten Zeitraum zu bestimmten Themenstellungen Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Er soll in dieser künstlerischen Entwicklungsarbeit beweisen, daß er die technischen Mittel seiner Fachrichtung beherrscht und im Stande ist, Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der Textilgestaltung kreativ zu lösen. Die Themen werden von dem Hochschullehrer gestellt, der im jeweiligen der Prüfung zugrunde liegenden Studienabschnitt das Fach Textilentwurf vertritt.

II. Erste Zwischenprüfung

§ 11 Zulassung

- (1) Antrag auf Zulassung zur ersten Zwischenprüfung ist im zweiten Fachsemester schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen.
- (2) Zur ersten Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. seine künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nach den Vorschriften der Vorläufigen Immatrikulations- und Beurlaubungsordnung der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart vom 18. März 1975 nachgewiesen hat und
 3. an den nach dem Studienplan für den Studiengang „Textilgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart für die beiden ersten Fachsemester vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Zwischenprüfung sind beizufügen
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers,
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnisse eventuell bereits früher abgelegter oder begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium in einem anderen Fachgebiet oder Studiengang sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang „Textilgestaltung“ verloren hat.

4. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur ersten Zwischenprüfung, die auch die Zulassung zu sämtlichen Teilprüfungen innerhalb der ersten Zwischenprüfungen umfaßt.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die erste Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach oder Studiengang „Textilgestaltung“ an einer Kunsthochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die erste Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen besitzt, die für das weitere Studium erforderlich sind.
- (2) Die erste Zwischenprüfung findet am Ende des zweiten Semesters statt. Sie besteht aus den bestandenen Teilprüfungen der nach dem Studienplan geforderten Pflichtfächer des ersten Teils der Unterstufe (erstes und zweites Semester).

Prüfungsfach	Art der Prüfung	Wertung
Textilentwurf I	Semesterarbeit	5fach
Farbenlehre I	Semesterarbeit und Klausur	2fach
Grundübung Weben	Semesterarbeit	2fach
Grundübung Drucken	Semesterarbeit	2fach
Naturzeichnen	Semesterarbeit und Klausur	2fach
Schrift	Semesterarbeit	1fach
Aktzeichnen	Semesterarbeit	1fach
Kunstgeschichte	Klausur	1fach
Vertragsrecht	Klausur	1fach

- (3) Über die Gesamtnote wird das Zeugnis der ersten Zwischenprüfung ausgestellt.
- (4) Die bestandene Zwischenprüfung berechtigt nach erfolgreicher Beendigung eines einjährigen Kompaktkurses an einer Webfachschule zum Weiterstudium im zweiten Teil der Unterstufe (drittes und viertes Fachsemester).
- (5) Über jede Teilprüfung wird ein vom Prüfer unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnote enthält.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Semesterarbeiten, Klausur) innerhalb einer Teilprüfung werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(2) Die Note einer Teilprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note einer Teilprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(3) Ist ein Zweitkorrektor für eine Teilprüfung bestellt, so wird die Note für jede der Prüfungsleistungen (Klausur, Semesterarbeiten) getrennt berechnet. Die Note einer Prüfungsleistung ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Prüfern für die jeweilige Prüfungsleistung gegebenen Notenstufen. Die Note der Teilprüfung errechnet sich nach Absatz 2.

(4) Die erste Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die erste Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn und sobald eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat in dieser Teilprüfung nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholungsmöglichkeit für die Teilprüfung nicht besteht.

(5) Auf der Grundlage der einzelnen bestandenen Teilprüfungen wird die Gesamtnote der ersten Zwischenprüfung gebildet. Dabei werden die mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aus § 13 Abs. 2 multiplizierten Noten der einzelnen Teilprüfungen zusammengezählt und die Summe durch die Summe aller Gewichtungsfaktoren dividiert.

(6) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuß festgestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Festsetzung seinem Vorsitzenden überlassen.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen ersten Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

§ 15 Wiederholung der ersten Zwischenprüfung

(1) Die Teilprüfungen der ersten Zwischenprüfung können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal in den Zeitgrenzen des § 3 Abs. 4 wiederholt werden. In Teilprüfungen, in denen Semesterarbeiten der Beurteilung zugrundegelegt werden, sollen im Falle der Wiederholung der Prüfung bis zur Wiederholung der Prüfung dem Kandidaten von den zuständigen Lehrkräften in angemessenem Umfang Korrekturhilfen erteilt werden.

(2) Zur Wiederholungsprüfung ist ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. Die §§ 11 und 12 finden für eine zu wiederholende Teilprüfung entsprechende Anwendung. Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und der Termin für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuß festgelegt, der diese Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgemacht.

(3) Kommt ein Prüfer zu dem Ergebnis, daß eine Teilprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) zu bewerten ist, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung von einem Zweitkorrektor zusätzlich bewertet. In diesem Falle findet für die Ermittlung der Noten in den Prüfungsleistungen und in der Teilprüfung § 14 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene erste Zwischenprüfung ist unverzüglich möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist eine Teilprüfung der ersten Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Teilprüfung der ersten Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die erste Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigungen eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der ersten Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die erste Zwischenprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen ist.

(5) Außerdem ist dem Kandidaten das Ergebnis einer jeden Teilprüfung vom Prüfer mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

(6) In einem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Teilprüfungen festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer geführt und unterschrieben.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. seine künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nach den Vorschriften der Vorläufigen Immatrikulations- und Beurlaubungsordnung der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart vom 18. März 1975 nachgewiesen hat;
3. einen Kompaktkurs im Weben an einer Webschule (Berufsschule) nach näherer Maßgabe des Studienplans im Studiengang „Textilgestaltung“ der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart erfolgreich abgeleistet hat und
4. an den Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan im Studiengang „Textilgestaltung“ der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart für das dritte und vierte Fachsemester vorgesehen sind, teilgenommen hat.

Ein Kompaktkurs im Weben an einer Webschule (Berufsschule) ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn der Kurs nach der Prüfungsordnung der Schule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 bei einer Notenskala von 1 bis 6 bestanden ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers;
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen;
4. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis eventuell bereits früher abgelegter oder begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium eines anderen Fachgebiets sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang „Textilgestaltung“ verloren hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 18 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die erste Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach oder Studiengang „Textilgestaltung“ an einer Kunsthochschule oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 19 Inhalt der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

1. einer künstlerischen Entwicklungsarbeit (Wertung 14fach)
2. einer gestalterischen Klausurarbeit aus dem Bereich „Textile Entwurfstechnik“ (Wertung dreifach)
3. einer gestalterischen Klausurarbeit aus dem Bereich „Textile Farbgebung“ (Wertung dreifach).

§ 20 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung findet am Ende des vierten Studienseesters statt, soweit sich nicht durch die Wiederholung früherer Prüfungen ein Aufschub in den Zeitgrenzen des § 3 ergibt.
- (3) In der Diplom-Vorprüfung hat jeder Studierende eine künstlerische Entwicklungsarbeit im Zeitraum von 30 Tagen ohne Hilfe oder Korrektur der Lehrkräfte zu fertigen. Die künstlerische Entwicklungsarbeit umfaßt ein Thema aus dem Bereich der architekturbezogenen Textilgestaltung und ein Thema aus dem Bereich der Mode. Im Bereich der architekturbezogenen Textilgestaltung sind zum gegebenen Thema drei Kombinationen mit je zwei Einzelstücken, im Bereich der Mode zum gegebenen Thema zwei Kombinationen mit je zwei Einzelstücken zu fertigen. Dabei ist jeweils ein Einzelstück innerhalb einer Kombination in Entwurf und ein Einzelstück in der Umsetzung in Material vorzulegen. Die Themen der Entwicklungsarbeit sowie die Kombinationen und Art der Einzelstücke sind von einem Lehrer nach § 14 Nr. 1 des Kunsthochschulgesetzes im Fach Textilentwurf festzulegen und auszugeben. Die Frist nach Satz 1 berechnet sich vom Zeitpunkt der Themenstellung bis zur Ablieferung der künstlerischen Entwicklungsarbeit. § 29 gilt entsprechend.
- (4) Bei der Abgabe der künstlerischen Entwicklungsarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig hergestellt und ver-

faßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (5) Der künstlerischen Entwicklungsarbeit ist eine persönliche Stellungnahme beizufügen.
- (6) Für die Klausurarbeit aus dem Bereich „Textile Entwurfstechnik“ und die Klausurarbeit aus dem Bereich „Textile Farbgebung“, die innerhalb der Diplom-Vorprüfung zu fertigen sind, ist jeweils eine Bearbeitungszeit von drei Stunden vorzusehen.

§ 21 Bewertung der künstlerischen Entwicklungsarbeit

- (1) Die künstlerische Entwicklungsarbeit innerhalb der Diplom-Vorprüfung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Kriterium	Wertung
1) Entwurfslösung	5fach
2) Kombination	3fach
3) Farbgestaltung	3fach
4) Web- und sonstige textiltechnische Gestaltung	2fach
5) Inhalt der persönlichen Stellungnahme	1fach

- (2) Die Note für das Kriterium „Entwurfslösung“ innerhalb der künstlerischen Entwicklungsarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der für jedes der zehn Einzelstücke der Entwicklungsarbeit für dieses Kriterium jeweils gegebenen Noten.
- (3) Die Note für das Kriterium „Farbgestaltung“ innerhalb der Entwicklungsarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der für jedes der zehn Einzelstücke der künstlerischen Entwicklungsarbeit für dieses Kriterium jeweils gegebenen Noten.
- (4) Die Note für das Kriterium „Web- oder sonstige textiltechnische Gestaltung“ ergibt sich als arithmetisches Mittel der für dieses Kriterium für jedes in Material umgesetzte Einzelstück jeweils gegebenen Noten.
- (5) Die Note für das Kriterium „Kombination“ innerhalb der künstlerischen Entwicklungsarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den für jede der fünf Kombinationen für dieses Kriterium jeweils gegebenen Noten.
- (6) Außerdem wird eine Note für das Kriterium Inhalt der persönlichen Stellungnahme gegeben.
- (7) Die Note für die künstlerische Entwicklungsarbeit wird wie folgt festgelegt:
Jedes der drei Mitglieder der Prüfungskommission erteilt für jedes der Kriterien nach Absatz 2 bis 6 eine Note nach den Notenstufen in § 14 Abs. 1 Satz 2. Unter Zugrundelegung der Wertung nach Absatz 1 wird das ungerundete arithmetische Mittel der vom Prüfer für jedes der Kriterien gegebenen Noten errechnet. Die Note der gesamten Entwicklungsarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den drei Prüfern nach Satz 2 errechneten Werte.
Die Note der gesamten Entwicklungsarbeit lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend

(8) Die Note für die Klausur „Textile Entwurfstechnik“ und die Note für die Klausur „Textile Farbgebung“ wird von den drei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Die Note für eine Klausur ergibt sich als arithmetisches Mittel der von jedem der Prüfer nach § 14 Abs. 1 Satz 2 gegebenen Noten. § 14 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 22 Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Note für die gesamte künstlerische Entwicklungsarbeit und die Noten in den beiden künstlerischen Klausuren jeweils mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn und sobald die künstlerische Entwicklungsarbeit oder mindestens eine künstlerische Klausur endgültig nicht bestanden ist. Die künstlerische Entwicklungsarbeit oder eine künstlerische Klausur ist dann endgültig nicht bestanden, wenn die künstlerische Entwicklungsarbeit oder eine künstlerische Klausur nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für den Prüfungsteil nicht besteht.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich auf der Grundlage der Note für die künstlerische Entwicklungsarbeit und der Noten in den beiden künstlerischen Klausuren. Dabei werden die mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aus § 19 Nr. 1, 2 und 3 multiplizierten Noten in der künstlerischen Entwicklungsarbeit und in den beiden künstlerischen Klausuren zusammengezählt und die Summe durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird vom Prüfungsausschuß festgestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Feststellung seinem Vorsitzenden überlassen.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend

(5) Dem Kandidaten ist das Ergebnis der künstlerischen Entwicklungsarbeit und der künstlerischen Klausuren von einem Prüfer mündlich oder schriftlich mitzuteilen. In einem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen festzuhalten. Das Protokoll wird von einem Prüfer geführt und unterzeichnet.

§ 23 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die künstlerische Entwicklungsarbeit und die künstlerischen Klausuren können einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden sind oder als

nicht bestanden gelten. In der Wiederholung der künstlerischen Entwicklungsarbeit wird dem Kandidaten eine neue Aufgabe gestellt.

(2) Zur Wiederholungsprüfung ist ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. §§ 17 und 18 gelten entsprechend. Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden. Die Zeitgrenzen nach § 3 Abs. 5 sind zu beachten. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und die Termine für den Zulassungsantrag werden vom Prüfungsausschuß festgelegt, der diese Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgemacht.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in der künstlerischen Entwicklungsarbeit und in den künstlerischen Klausuren erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die künstlerische Entwicklungsarbeit oder eine der künstlerischen Klausuren nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigungen eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen ist.

(5) Außerdem ist dem Kandidaten das Ergebnis der künstlerischen Entwicklungsarbeit und der künstlerischen Klausuren von einem Prüfer mündlich oder schriftlich mitzuteilen. In einem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Teilprüfung festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer geführt und unterzeichnet.

IV. Diplomprüfung

§ 25 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung kann erst beantragt werden, wenn der Studierende an den Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan im Studiengang „Textilgestaltung“ der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart für das fünfte bis achte Fachsemester vorgesehen sind, teilgenommen hat.

- (2) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer
1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die erste Zwischenprüfung und die Diplom-Vorprüfung im Studiengang „Textilgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart bestanden hat,
 3. seine künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nach den Vorschriften der Vorläufigen Immatrikulations- und Beurlaubungsordnung der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart vom 18. März 1975 nachgewiesen hat,
 4. einen Kompaktkurs im Weben an einer Webschule (Berufsschule) nach näherer Maßgabe des Studienplans im Studiengang „Textilgestaltung“ der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart erfolgreich abgeleistet hat,
 5. an den Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan im Studiengang „Textilgestaltung“ der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart für das fünfte bis achte Fachsemester vorgesehen sind, teilgenommen hat und
 6. den Nachweis erbringt, daß er mindestens zwei Studiensemester vor der Diplomprüfung an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart im Studiengang „Textilgestaltung“ studiert hat.

Ein Kompaktkurs im Weben an einer Webschule (Berufsschule) ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn der Kurs nach der Prüfungsordnung der Schule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 bei einer Notenskala von 1 bis 6 bestanden ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis eventuell bereits früher abgelegter oder begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium in einem anderen Fachgebiet oder Studiengang sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang „Textilgestaltung“ verloren hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 26 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 25 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat die erste Zwischenprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach oder Studiengang „Textilgestaltung“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 27 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach eigenen künstlerischen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit wird von einem Lehrer nach § 14 Nr. 1 des Kunsthochschulgesetzes ausgegeben und betreut. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem im künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Lehre tätigen Hochschullehrer betreut werden kann.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig entworfen und erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 28 Ziel, Umfang und Art der Prüfungsleistung

(1) Die Diplomarbeit ist eine Entwurfsarbeit, die selbständig und ohne Korrektur anzufertigen ist. Ihr ist eine schriftliche Ausarbeitung mit den Überlegungen, die der Bewerber zu seiner Arbeit angestellt hat, beizufügen.

(2) Die Diplomarbeit umfaßt fünf verschiedene thematisch gebundene Aufgaben mit insgesamt 40 Einzelarbeiten. Die Themen der fünf Aufgaben sind zum Teil aus dem Bereich der architekturbezogenen Textilgestaltung, zum Teil aus dem Modebereich zu entnehmen. Bei zwei der fünf thematisch gebundenen Aufgaben sind zum jeweiligen Thema drei Kombinationen mit jeweils mindestens drei aufeinander abgestimmten, jedoch verschiedenen Einzelstücken pro Kombination zu erarbeiten. Die Summe aller in den fünf verschiedenen thematisch gebundenen Aufgaben herzustellenden Einzelstücke muß 40 ergeben. Von den 40 Einzelstücken sind 20 im Entwurf und 20 in der Umsetzung in Material vorzulegen. Ein Einzelstück muß als umfangreiche Materialarbeit in Originalgröße hergestellt werden. Die Themen der Diplomarbeit sowie die Kombinationen, Art und Verteilung der Einzelstücke auf

Themen und Kombinationen der Diplomarbeit sind von dem Hochschullehrer festzulegen, der die Diplomarbeit ausgibt.

§ 29 Annahme und Beurteilung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit obliegt der Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfungskommission trifft Entscheidungen über Abweichungen von Prüfungsleistungen und entscheidet über alle Eingaben und Beschwerden.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (6) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Prüfungskommission, sie entscheidet durch Mehrheitsbeschluß, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer, der eine Niederschrift zu fertigen hat, in der die Teilnehmer der Sitzung und der Ablauf der Sitzung zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizufügen.

§ 30 Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Kriterium	Wertung
1) Entwurfslösung	10fach
2) Kombination	5fach
3) Farbgestaltung	5fach
4) Web- und sonstige textiltechnische Gestaltung	2fach
5) Qualität der in Originalgröße herzustellenden umfangreicheren Materialarbeit bezüglich ihrer künstlerischen Gestaltung und Herstellung	5fach
6) Inhalt der persönlichen Stellungnahme	1fach

- (2) Die Note für das Kriterium „Entwurfslösung“ innerhalb der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der für jedes der 40 Einzelstücke der Diplomarbeit für dieses Kriterium gegebenen Noten.
- (3) Die Note für das Kriterium „Farbgestaltung“ innerhalb der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der für jedes der 40 Einzelstücke der Diplomarbeit für dieses Kriterium gegebenen Noten.
- (4) Die Note für das Kriterium „Web- und sonstige textiltechnische Gestal-

tung“ ergibt sich als arithmetisches Mittel der für jedes der in Material umgesetzten Einzelstücke für dieses Kriterium jeweils gegebenen Noten (20).

- (5) Die Note für das Kriterium „Kombination“ innerhalb der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der für jede der zwei Aufgaben, die mit je drei Kombinationen nach § 28 Abs. 2 Satz 3 zu erarbeiten sind, für dieses Kriterium jeweils gegebenen Noten.
- (6) Der Bewertung des Kriteriums aus Absatz 1 Nr. 5 liegt eine in Originalgröße herzustellende umfangreiche Materialarbeit, dem Kriterium aus Absatz 1 Nr. 6 die persönliche Stellungnahme des Prüfungsbewerbers zugrunde.
- (7) Die Note für die gesamte Diplomarbeit wird wie folgt festgelegt:
Jedes der drei Mitglieder der Prüfungskommission erteilt für jedes der Kriterien nach Absatz 2 bis 6 eine Note nach den Notenstufen in § 14 Abs. 1 Satz 2. Unter Zugrundelegung der Wertung nach Absatz 1 wird das ungerundete arithmetische Mittel der von einem Prüfer für jedes der Kriterien gegebenen Noten errechnet. Die Note der gesamten Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Prüfern nach Satz 2 errechneten Werte. Die Note der gesamten Diplomarbeit lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0		ausreichend

(8) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der gesamten Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) beträgt. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn und sobald die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden ist. Die Diplomarbeit ist dann endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit nicht besteht.

(9) Bei einer Note von „sehr gut“ in der Diplomarbeit und einem hervorragenden Innovationsgrad kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 31 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurde, einmal wiederholt werden. In der Wiederholung der Diplomarbeit wird dem Kandidaten in der Regel ein neues Thema gegeben. Dieses Thema kann nicht mehr zurückgegeben werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. § 23 Abs. 2 sowie §§ 25 und 26 finden entsprechende Anwendung. Die Zeitgrenzen nach dem Kunsthochschulgesetz sind zu beachten.

§ 32 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Zeugnis enthält die Note der Diplomarbeit und die Gesamtzahl der Studiensemester.

(3) Das Diplomzeugnis wird vom Rektor und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart versehen.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) § 16 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 33 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Textilgestalter“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

V. Schlußbestimmungen

§ 34 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 36 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt ohne Einschränkung nach ihrem Inkrafttreten für die Studierenden des darauf folgenden ersten Studiensemesters im Studiengang „Textilgestaltung“.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten auch für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 1976/77 begonnen haben, sofern sie die Eingangsvoraussetzungen der „Vorläufigen Immatrikulations- und Beurlaubungsordnung“ erfüllt haben.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten auch für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 1972/73 begonnen haben, sofern sie die für die Zulassung ab Wintersemester 1976/77 geltenden Eingangsvoraussetzungen besitzen und sämtliche Teilprüfungen der Diplomprüfungsordnung abgelegt haben. Soweit diese Studierenden die inhaltlichen Erfordernisse der neuen Prüfungs- und Studienordnung bisher in ihrem Studium nicht in vollem Umfang erfüllt haben, sind durch geeignete zusätzliche Unterrichtsmaßnahmen die zu prüfenden Lehrinhalte der Diplomprüfungsordnung zusätzlich zu vermitteln. Der Diplomgrad nach § 2 kann diesen Studierenden nur verliehen werden, wenn die Diplomprüfung mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) abgeschlossen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 1972/73 begonnen haben und nicht die für den Zugang zum Wintersemester 1976/77 geltenden Eingangsvoraussetzungen besitzen, wenn zusätzlich in einem besonderen Prüfungsteil eine fachspezifische Allgemeinbildung nachgewiesen wird, die für die Übergangszeit den Verzicht auf die geforderte Hochschulreife rechtfertigt. Inhalt und Leistungsbild der fachspezifischen Allgemeinprüfung wird von dem Prüfungsausschuß in Verbindung mit dem Kultusministerium festgelegt. Das Bestehen der Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.